

Satzung des DVGW
Beitragsordnung 2012/2013

Satzung der DVGW-Landesgruppen

**Satzung der DVGW/
DELIWA-Bezirksgruppen**

**Beschlossen auf der 141. Mitgliederversammlung
am 6. Juli 2011 in Bonn**

Satzung des DVGW	3
Satzung der DVGW Landesgruppen	21
Satzung der DVGW/DELIWA Bezirksgruppen	27

Herausgeber

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Straße 1–3 · 53123 Bonn
Telefon +49 228 9188-5 · Fax: +49 228 9188-990
info@dvw.de · www.dvgw.de
Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn: VR 6933

Gestaltung

mehrwert intermediale kommunikation, www.mehrwert.de



SATZUNG DES DVGW BEITRAGSORDNUNG 2012 UND 2013

**Beschlossen auf der 141. Mitgliederversammlung
am 6. Juli 2011 in Bonn**

➔ Präambel

Der 1859 in Frankfurt (Main) gegründete Verein, der seit dem Jahre 1976 den Namen DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein trägt, und DELIWA Berufsvereinigung für das Energie- und Wasserfach e.V., Rechtsnachfolger des 1906 gegründeten Berufsvereins deutscher Licht- und Wasserfachbeamten e.V., haben sich zum 1. Januar 2000 zusammengeschlossen. Die in den Mitgliederversammlungen von DVGW und DELIWA im Zuge der Verschmelzung beschlossenen Satzungsänderungen gelten ab dem 1. Januar 2000.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, das Gas- und Wasserfach in technischer und technisch-wissenschaftlicher Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Hygiene zu fördern. Darüber hinaus übernimmt er im Rahmen dieses Zwecks auch Aufgaben in anderen Bereichen des Energiefachs.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausarbeitung und Verbreitung des DVGW-Regelwerkes,
 - b) Mitarbeit an einschlägigen Normen,
 - c) Einrichtung und Unterhaltung des DVGW-Prüf- und Zertifizierwesens,
 - d) Einrichtung und Unterhaltung des DVGW-Sachverständigenwesens,
 - e) Sammlung, Auswertung und Verbreitung von technischen und technisch-wissenschaftlichen Kenntnissen, Untersuchungen, Betriebsergebnissen, technisch-statistischen Unterlagen, Schriften u.Ä.,
 - f) Anregung und Förderung von technisch-wissenschaftlichen Arbeiten,
 - g) Entwicklung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der wissenschaftlichen und beruflichen Bildung und Information,
 - h) fachliche Zusammenarbeit mit Behörden und fachliche Beratung von Mitgliedern und anderen einschließlich Erstattung und Vermittlung von Gutachten,
 - i) Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinigungen des In- und Auslandes.
2. Nicht zu seinen Aufgaben gehört es, werbliche Fragen und Interessen zu bearbeiten bzw. zu vertreten.
 3. Der Verein ist bei seiner Arbeit und Beschlussfassung unabhängig. Bei der Aufstellung des Regelwerkes und der Normen richtet sich die Tätigkeit des Vereins nach technisch-wissenschaftlichen Notwendigkeiten.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt seine Zwecke auch dann unmittelbar, wenn er sie durch Hilfspersonen verwirklicht, sofern nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende andere ähnliche steuerbegünstigte Körperschaft, eine Technische Hochschule, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftung in der Bundesrepublik Deutschland zur weiteren unmittelbaren und ausschließlichen steuerbegünstigten Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie Bildung im Bereich des Gas- und Wasserfaches zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, die nicht den satzungsgemäßen Vereinszielen und Aufgaben dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind:
 - a) persönliche Mitglieder
 - b) nichtpersönliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Persönliche Mitglieder können alle am Energie- und Wasserfach Interessierten sein; sie sollen im Gas- und Wasserfach tätig oder tätig gewesen sein.
Studierende einschlägiger Fachrichtungen oder in einschlägiger Berufsausbildung Stehende können als Jungmitglieder aufgenommen werden.
3. Nichtpersönliche Mitglieder können im Gas- und Wasserfach tätige Unternehmen sowie sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wie Behörden, Institute oder Einrichtungen werden, die in der Lage sind, die Zwecke des DVGW zu fördern.
Produkt herstellende Unternehmen sowie Rohrleitungsbau-, Brunnenbau-, Anlagenbau und Rohrnetzsanierungsunternehmen, die keine Netzdienstleistungen mit Betreiberfunktion wahrnehmen und ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden in der Regel auf Antrag Mitglied über die Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e. V. – FIGAWA.
4. Die Aufnahme ist bei der Hauptgeschäftsführung schriftlich zu beantragen.
5. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung begehren. Dieses Begehren muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Vorstands bei der Hauptgeschäftsführung des DVGW vorgebracht werden.
6. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands hervorragende Fachleute und andere um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdiente Personen ernennen. Ehrenringträger des ehemaligen DELIWA e. V. genießen die Rechte eines Ehrenmitglieds.
7. Die Mitgliedschaft kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief bei der Hauptgeschäftsführung gekündigt werden.
8. Durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit können Mitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

Satzung des DVGW

- a) grobe Verletzung von Mitgliederpflichten,
- b) Schädigung der Interessen des DVGW,
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Vorstands bei der Hauptgeschäftsführung des DVGW erfolgen.

9. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem DVGW.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Ziffer 8 stimmberechtigt. Zu Vereinsämtern sind nur persönliche oder Ehrenmitglieder wählbar.
2. Die Mitglieder haben den Verein zur Erreichung seines Zwecks zu unterstützen und die Tätigkeit des Vereins zu fördern.
3. Vereinsämter, mit Ausnahme des Amtes des Hauptgeschäftsführers, werden, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ehrenamtlich wahrgenommen. Die Haftung für ehrenamtlich Tätige ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Die Mitglieder werden zu den sie betreffenden Veranstaltungen der Landes- und Bezirksgruppen eingeladen, die für den Wohn- bzw. Dienort des Mitglieds zuständig sind.

§ 5 Vereinsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Über ihre Höhe und die Art der Erhebung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Für Jungmitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
2. Der Beitrag für die Mitglieder über FIGAWA wird für alle Mitglieder über FIGAWA gemeinschaftlich über FIGAWA gezahlt. Zu diesem Zweck wird von den Präsidien des DVGW und der FIGAWA ein Gesamtbeitrag für alle Mitglieder über FIGAWA vereinbart und zwar unter Berücksichtigung der Gesamtzahl und der besonderen Bedeutung der Mitglieder über FIGAWA für den DVGW. Sodann wird der zwischen den Präsidien vereinbarte Gesamtbeitrag für alle Mitglieder über FIGAWA der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Beitrag der Mitglieder über FIGAWA darf erheblich unter dem direkter Mitglieder liegen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des DVGW sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsidium
- d) Hauptgeschäftsführung
- e) die Forschungsbeiräte Gas und Wasser
- f) Bildungsbeirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen und abgehalten.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
 - a) wenn die Interessen des DVGW es erfordern
 - b) wenn eine Minderheit von Mitgliedern, die mindestens den zehnten Teil aller Stimmen vertritt oder mehrere Bezirksgruppen, die zusammen mindestens den zehnten Teil aller persönlichen Mitglieder repräsentieren, dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstands, soweit Vorstandsmitglieder nicht zu benennen sind
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands, des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers auf der Basis der vom Vorstand festgestellten Jahresabschlüsse
 - d) den Haushaltsplan für die beiden folgenden Geschäftsjahre
 - e) die Festsetzung und Art der Erhebung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) Ehrungenund in den sonst in dieser Satzung ausdrücklich vorgesehenen Fällen.
4. Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vor der Versammlung durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Vereinsorgan oder durch Rundschreiben einzuladen.
5. Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung der Hauptgeschäftsführung schriftlich mitgeteilt werden. Anträge zur Änderung der Satzung können von einer Minderheit von Mitgliedern gestellt werden, wenn diese mindestens den zehnten Teil aller Stimmen vertritt oder von mehreren Bezirksgruppen, die zusammen den zehnten Teil aller persönlichen Mitglieder repräsentieren. Die Anträge müssen spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung bei der Hauptgeschäftsführung schriftlich eingereicht werden. Sie sind den Vereinsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Versammlung in derselben Form mitzuteilen, in der die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit bleiben Stimm Enthaltungen außer Betracht. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen 20 % der gültigen Ja- und Nein-Stimmen, ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei der Wiederholung entfällt die Einschränkung von Satz 3. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so ist die Wahl in der gleichen Versammlung zu wiederholen; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zu Satzungsänderungen – einschließlich Zweckänderungen – ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. In der Mitgliederversammlung haben die persönlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder i. d. R. eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Beiträge der persönlichen Mitglieder (§ 7 Ziff 3 Buchst. e) und über die Auflösung des Vereins

Satzung des DVGW

(§ 19) sowie bei allen satzungsändernden Beschlüssen, wird jedoch die Summe der Stimmen aller persönlichen Mitglieder so erhöht, dass die persönlichen Mitglieder 50 % der Gesamtstimmen auf sich vereinen. Die Anzahl der Stimmen des einzelnen persönlichen Mitglieds ergibt sich in diesen Fällen aus der Division der erhöhten Stimmenanzahl der persönlichen Mitglieder durch die Anzahl aller persönlichen Mitglieder. Die Stimmen der nichtpersönlichen Mitglieder werden nach der Höhe des jährlichen Beitrages errechnet, und zwar gewährt:

ein Beitrag bis	50 €	1 Stimme
ein Beitrag über	50 € bis 150 €	2 Stimmen
ein Beitrag über	150 € bis 250 €	3 Stimmen
ein Beitrag über	250 € bis 500 €	4 Stimmen
ein Beitrag von mindestens	500 €	5 Stimmen

Für jeden weiteren Betrag von 250 € bis zu einem Beitrag von 5.000 €, erhöht sich die Stimmenzahl um je eine weitere Stimme, darüber hinaus gewährt ein Betrag von je 500 € je eine weitere Stimme.

Der für die Ermittlung der Stimmrechte über FIGAWA maßgebliche Beitrag errechnet sich aus dem Gesamtbeitrag der Mitglieder über FIGAWA gem. § 5 Ziffer 2, geteilt durch die im Zeitpunkt der Beschlussfassung dem DVGW bekannte Anzahl der Mitglieder über FIGAWA.

Die Ausübung der Stimmrechte kann übertragen werden. Die diesbezügliche Vollmacht bedarf der Schriftform. Besondere Weisungen über die Ausübung des Stimmrechts sind zu befolgen. Persönliche Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden der Bezirksgruppe, der sie zugeordnet sind, oder durch eine andere Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Für die Ausübung der Stimmrechte der Mitglieder in den Landes- und Bezirksgruppen gelten die Regelungen dieser Ziffer 8 sinngemäß.

- Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus gewählten und benannten Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; sie soll etwa 40 betragen. Mindestens fünf Mitglieder werden als Vertreter der persönlichen Mitglieder durch Wahl durch die Koordinierungskreise der Bezirksgruppen benannt. Das Wahlverfahren wird in einer Geschäftsordnung der Bezirksgruppen geregelt. Drei Mitglieder werden von der Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e. V. – FIGAWA – Technisch-wissenschaftliche Vereinigung benannt. Die Vorstandsmitglieder sollen die Regionen und die im DVGW vertretenen Fachbereiche des Gas- und Wasserfaches in angemessenem Verhältnis repräsentieren.
- Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wahl findet alle zwei Jahre statt. Wiederwahl und Blockwahl sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Mitgliederversammlung, in der ihre Nachfolger gewählt werden. Abweichend zu Satz 1 beträgt die Amtszeit der in den Mitgliederversammlungen 2006 und 2008 gewählten Vorstandsmitglieder drei Jahre. Für benannte Vorstandsmitglieder gilt § 8 Ziffer 2 Abs. 1 sinngemäß, sofern der oder die Benennungsberechtigten nicht ausdrücklich eine längere oder kürzere Amtszeit festlegen. Zur

Vorbereitung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Jede DVGW-Landesgruppe entsendet ein Mitglied in den Wahlausschuss, zu denen weitere Mitglieder in gleicher Gesamtzahl aus den Beiräten im Sinne von § 11 Ziffer 2 und 3 und Lenkungskomitees hinzutreten. Die Anzahl von Vertretern des Gas- und Wasserfaches im Wahlausschuss soll etwa gleich sein. Der Wahlausschuss stellt eine Vorschlagsliste für die Wahl auf. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder. Zur Wahl sollen nur anerkannte Fachleute des Gas- und Wasserfaches vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung, die der Wahlausschuss vorschlägt.

3. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Nicht-anwesende Mitglieder können an der Stimmabgabe durch schriftliche oder fernschriftliche Erklärung teilnehmen. Sie werden bei der Berechnung des Quorums (§ 8 Ziffer 4 Abs.1 Satz 1) nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet - mit Ausnahme einer Wahl – die Stimme des Sitzungsleiters. Tritt bei einer Wahl Stimmgleichheit ein, so wird sie in der gleichen Sitzung wiederholt; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Präsident kann die Beschlussfassung auch im Wege der schriftlichen Abstimmung anordnen. Zur Wirksamkeit eines solchen Beschlusses sind mindestens 2/3 der Stimmen der Vorstandsmitglieder erforderlich.
5. Scheiden Mitglieder des Vorstands vor dem Ende ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bleiben die übrigen Mitglieder des Vorstands bis zur Neuwahl oder Neubenennung beschlussfähig, es sei denn, dass die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder weniger als 21 beträgt. In einem solchen Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl zum Vorstand für den Rest der Amtsdauer einzuberufen – es sei denn, eine kurzfristige Neubenennung eines Mitgliedes ist zulässig und bringt die Zahl wieder auf 21.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem von diesem zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8a Präsidium, Präsident

1. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern auf die Dauer von einem Jahr den Präsidenten sowie drei Vizepräsidenten, von denen einer der Fachrichtung Gas und einer der Fachrichtung Wasser angehören muss. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium des Vereins. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit seiner Wahl. Sie endet mit der nächsten Neu- bzw. Wiederwahl des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten. Erfolgt diese Wahl nicht termingerecht, bleiben Präsident und Vizepräsidenten im Amt, bis eine Wahl stattgefunden hat. Im Anschluss an die erste Amtszeit darf der Präsident zweimal wiedergewählt werden. Die Wiederwahl aller anderen Präsidiumsmitglieder ist unbeschränkt zulässig.
2. Das Präsidium ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Führung der laufenden Geschäfte des DVGW wird der Hauptgeschäftsführung übertragen. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.
4. Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen. Er leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erforderlich machen oder drei Mitglieder des Vorstands es verlangen und führt den Vorsitz in diesen Sitzungen.
5. § 8 Ziffer 4 und 6 gelten sinngemäß.

§ 9 Hauptgeschäftsführung

1. Der DVGW richtet an seinem Sitz eine Hauptgeschäftsführung ein, deren Leitung einem Hauptgeschäftsführer übertragen wird. Es kann ein stellvertretender Hauptgeschäftsführer bestellt werden.
2. Die Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers obliegen dem Vorstand. Für den Abschluss der Verträge ist das Präsidium zuständig.
3. Die Hauptgeschäftsführung führt ihre Aufgaben im Rahmen von Gesetz und Satzung nach einer vom Präsidium genehmigten Geschäftsordnung aus.
4. Der Hauptgeschäftsführer hat Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB für die ihm gemäß Ziffer 3 übertragenen Geschäfte.
5. Der Hauptgeschäftsführer und/oder der stellvertretende Hauptgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstands, der Beiräte und der Mitgliederversammlung beratend teil. Sie sind berechtigt, an den Lenkungskomitees, Technischen Komitees und Projektkreisen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Zertifizierungswesen

1. Im Rahmen des Zertifizierungswesens unterhält der Verein eine Zertifizierungsstelle. Sie kann unmittelbar beim Verein an seinem Sitz und/oder als eigenständige, dem Verein angegliederte Körperschaft (Zertifizierungsgesellschaft) betrieben werden. Zur Beteiligung der betroffenen Kreise und zur Sicherung der Unparteilichkeit im Sinne der Normenreihen DIN EN 45 000 und DIN EN ISO/IEC 17 000 wird gemäß § 11 Ziffer 1 beim Verein und/oder auf der Ebene der Zertifizierungsgesellschaft (Satz 1) ein Beirat Zertifizierung bestellt. Dessen Tätigkeit richtet sich nach einer vom Präsidium genehmigten Geschäftsordnung.
2. Den Leiter der Zertifizierungsstelle bestellt das Präsidium; er ist im Sinne der Normenreihe DIN EN 45 000 und DIN EN ISO/IEC 17 000 von Weisungen, die den Inhalt seiner Tätigkeit betreffen, unabhängig. Vorstehender Satz 1 gilt entsprechend für die Geschäftsführung der Zertifizierungsgesellschaft.

§ 11 Beiräte

1. Zur Beratung in Fachfragen und zur Begleitung bestimmter Aufgaben des DVGW können vom Vorstand Beiräte gebildet werden.
2. Zur Vorbereitung und Betreuung von Forschungsvorhaben, die mit Mitteln des DVGW und Fremdmitteln finanziert werden, werden ein Forschungsbeirat „Gas“ und ein Forschungsbeirat „Wasser“ gebildet. Die Forschungsbeiräte haben unter anderem die Aufgabe, über Anträge für Forschungsvorhaben zu beraten und Vorschläge für die Durchführung und Finanzierung zu machen, die vom Präsidium zu genehmigen sind. Den Vorsitz hat ein Vizepräsident der jeweiligen Fachrichtung inne.
3. Zur Vorbereitung und Begleitung von Initiativen und Maßnahmen der beruflichen Bildung und beruflichen Qualifikation wird ein Bildungsbeirat gebildet. Den Vorsitz hat ein Vizepräsident inne.
4. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand gewählt.
5. Die Tätigkeit der Beiräte richtet sich nach einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

§ 12 Fachgremien

1. Zur Bearbeitung von Fachfragen, insbesondere des DVGW-Regelwerks, werden durch Beschluss des Vorstands Lenkungskomitees gebildet, die ihrerseits zur Behandlung von Teilgebieten nach Bedarf Technische Komitees einrichten. Technische Komitees bearbeiten fachbezogene Teilgebiete innerhalb eines Lenkungskomitees. Lenkungskomitees und Technische Komitees richten zur Bearbeitung von Fachthemen Projektkreise ein. Sie werden in der Regel nach Erfüllung ihrer Aufgaben wieder aufgelöst. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der DVGW weitere Fachgremien einrichten. Die Fachgremien sind nach den Fachrichtungen Gas, Wasser und Gas/Wasser gegliedert. Die Leitung der Facharbeit obliegt den Vizepräsidenten.
2. Die Lenkungskomitees haben auch die Aufgabe, Anträge zur Forschung einzubringen oder über Anträge für Forschungsvorhaben zu beraten.
3. Soweit entsprechend § 12 Ziffer 6 nichts anderes geregelt ist, werden die Mitglieder der Lenkungskomitees vom Vorstand ernannt. Die Leiter der Lenkungskomitees sollen nach Möglichkeit dem Vorstand angehören.
4. Die Mitglieder der Fachgremien sind bei ihrer Tätigkeit von jeglichen Weisungen, die den Inhalt ihrer Tätigkeit betreffen, unabhängig.
5. Die Leiter der Lenkungskomitees sind berechtigt, an Vorstandssitzungen als Gäste teilzunehmen.
6. Weitere Bestimmungen zu Zusammensetzung und Tätigkeit der Fachgremien ergeben sich aus einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

§ 13 DVGW-Forschungsstelle

1. Durch Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg und der Universität Karlsruhe hat der DVGW die DVGW-Forschungsstelle am Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe errichtet.
2. In Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DVGW betreibt die DVGW-Forschungsstelle praxisnahe Forschung und wissenschaftliche Beratung. Sie arbeitet im Prüfwesen und an der Entwicklung einschlägiger Normen mit. Im Übrigen richten sich Aufgaben und Tätigkeit nach einer vom Präsidium genehmigten Geschäftsordnung.

§ 14 DVGW-Technologiezentrum Wasser

1. Der DVGW hat ein DVGW-Technologiezentrum Wasser mit Sitz in Karlsruhe errichtet. Es übernimmt technisch-wissenschaftliche Untersuchungen, Beratungen und Gutachten sowie Forschungsaufgaben zu praktisch-technischen Problemen und unterstützt den DVGW bei der Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 der DVGW-Satzung.
2. Die Tätigkeit des DVGW-Technologiezentrums Wasser richtet sich nach einer vom Präsidium genehmigten Geschäftsordnung.
3. Die Leitung des DVGW-Technologiezentrums Wasser wird einem vom Präsidium berufenen Geschäftsführer übertragen. Er hat Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB für die ihm gemäß Ziffer 2 übertragenen Aufgaben.
4. Das DVGW-Technologiezentrum Wasser kann mit Zustimmung des Vorstands Außenstellen errichten.

§ 15 DELIWA-Berufsbildungswerk

1. Der DVGW richtet ein Berufsbildungswerk ein. Es trägt den Namen „DELIWA-Berufsbildungswerk im DVGW“.
2. Das DELIWA-Berufsbildungswerk im DVGW fasst die bis zum 31. Dezember 1999 von DVGW und DELIWA betriebene Berufsbildung einschließlich der Betreuung der Bildungsaktivitäten der Bezirksgruppen zusammen.
3. Die Tätigkeit des Berufsbildungswerkes richtet sich nach einer vom Präsidium genehmigten Geschäftsordnung. Als Lenkungsgremium wird gemäß § 11 Ziffer 3 ein Bildungsbeirat gegründet.
4. Der Leiter des Berufsbildungswerkes wird vom Hauptgeschäftsführer in Abstimmung mit dem Präsidium eingesetzt und ist der Hauptgeschäftsführung direkt unterstellt.

§ 16 Landesgruppen

1. Im Verein bestehen Landesgruppen. Sie können länderübergreifend gebildet werden. Sie betreuen die in ihrem Gebiet ansässigen Mitglieder des DVGW.
2. Die Landesgruppen wählen einen Vorstand.
3. Zur Erfüllung von gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen und zur Regelung der inneren Ordnung der Landesgruppen werden Satzungen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erlassen, aufgehoben und geändert.
4. Soweit die Satzung der Landesgruppen Regelungen für die innere Ordnung und für die Tätigkeit der Landesgruppen offen lässt, ist eine Geschäftsordnung maßgebend, die vom DVGW-Vorstand erlassen wird.

§ 17 Bezirksgruppen

1. Die Betreuung der persönlichen Mitglieder erfolgt über Bezirksgruppen. Jedes persönliche Mitglied wird aufgrund seines Wohnsitzes bzw. Firmensitzes einer Bezirksgruppe zugeordnet.
2. Die Bezirksgruppen werden durch den Beschluss des regional zuständigen Landesgruppenvorstands mit Zustimmung des Präsidiums gebildet und sind organisatorisch an die Landesgruppen angebunden.
3. Die Bezirksgruppen tragen den Namen „DVGW/DELIWA-Bezirksgruppe (Name einer Region oder eines Ortes)“.
4. Die Bezirksgruppen führen Fachschulungen, Diskussionsveranstaltungen und Besichtigungen durch und fördern den Erfahrungsaustausch zwischen den persönlichen Mitgliedern.
5. Zur Erfüllung von gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen und zur Regelung der inneren Ordnung der Bezirksgruppen werden Satzungen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erlassen, aufgehoben und geändert.
6. Die Bezirksgruppen wählen einen Vorstand.
7. Soweit die Satzung der Bezirksgruppen Regelungen für die innere Ordnung und für die Tätigkeit der Bezirksgruppen offen lässt, ist eine Geschäftsordnung maßgebend, die vom DVGW-Vorstand erlassen wird.

§ 18 Jahresabschluss

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat durch zwei Rechnungsprüfer zu erfolgen. Diese werden von der Mitgliederversammlung oder, falls kein Beschluss vorliegt, vom Vorstand bestimmt.
2. Den Jahresabschluss hat die Hauptgeschäftsführung dem Vorstand jährlich zur Feststellung vorzulegen, in jedem Fall so rechtzeitig, dass dieser ihn in die dem Geschäftsjahr folgende nächste ordentliche Mitgliederversammlung einbringen kann.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen vertreten sind
2. Diese Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der Regelungen in § 2 Ziffer 4 Absätze 2 und 3 dieser Satzung auch über die Verwendung des DVGW-Vermögens zu beschließen.

Anhang zur Satzung

Stiftung einer Bunsen-Pettenkofer-Ehrentafel

gestiftet anlässlich der 40. Jahreshauptversammlung am 12. Juni 1900 in Mainz

- § 1 Zur bleibenden Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die Förderung unseres Vereins und die von ihm vertretenen Fächer in wissenschaftlicher oder praktischer Richtung verdient gemacht haben, stiftet und verleiht der DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. eine Ehrentafel.
- § 2 Die künstlerisch ausgeführte Ehrentafel zeigt die Bildnisse der beiden hervorragenden Forscher und Gelehrten Robert Bunsen und Max von Pettenkofer, denen wir grundlegende wissenschaftliche Arbeiten für die moderne Gasbeleuchtung und Wasserversorgung verdanken; sie führt den Namen „Bunsen-Pettenkofer-Ehrentafel“.
- § 3 Die Ehrentafel ist in Bronze ausgeführt und trägt neben den Bildnissen von Bunsen und Pettenkofer den Namen desjenigen, dem sie verliehen ist, das Jahr der Verleihung und die Aufschrift „DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches“.
- § 4 Anträge auf Verleihung der Ehrentafel sind an den Präsidenten des Vereins zu richten und werden zunächst vertraulich dem Präsidium bekannt gegeben. In einer Sitzung des Vorstands wird Beschluss über die Anträge gefasst; die Mitgliederversammlung verleiht die Ehrentafel an solche um den Verein und um das Gasfach und das Wasserfach verdiente Persönlichkeiten, die durch einstimmigen Beschluss von Präsidium und Vorstand vorgeschlagen werden.
- § 5 Die Verleihung der Ehrentafel soll eine seltene Auszeichnung sein, doch sind Präsidium und Vorstand nicht an eine bestimmte Periode gebunden.
- § 6 Die Namen der Inhaber der Bunsen-Pettenkofer-Ehrentafel werden im Mitgliederverzeichnis des Vereins an hervorragender Stelle aufgeführt

Statut für den DVGW-Ehrenring

gestiftet anlässlich der DVGW-Mitgliederversammlung 1954 in der am 25. Mai 1982 beschlossenen Fassung

In dem Wunsche, Anerkennung und Dank für besondere tatkräftige und erfolgreiche Arbeit zur Förderung des Gas- und Wasserfaches sichtbar zum Ausdruck zu bringen, stiftet der DVGW durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung vom 2. Juni 1954, geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 1982, den Ehrenring des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein – gemäß folgendem Statut:

1. Der DVGW-Ehrenring ist ein schlichter Goldreif, der die Initialen des DVGW trägt.
2. Der DVGW-Ehrenring wird durch Beschluss des Vorstands des DVGW an Mitglieder, die sich im aktiven Dienst befinden, verliehen.
3. Der DVGW-Ehrenring soll vor einem möglichst großen Kreis, wie Mitgliederversammlung oder Haupttagung, durch den Präsidenten des DVGW übergeben werden.

4. Zusammen mit dem DVGW-Ehrenring wird eine Urkunde überreicht, die vom Präsidenten und Vizepräsidenten ausgefertigt ist.
5. Der Kreis der mit dem DVGW-Ehrenring ausgezeichneten Mitglieder soll eng begrenzt gehalten werden. Jährlich sollen höchstens zwei DVGW-Ehrenringe verliehen werden.
6. Die Verleihung des DVGW-Ehrenringes kann durch Beschluss des Vorstands des DVGW rückgängig gemacht werden bei:
 - a) grober Verletzung der Interessen des DVGW
 - b) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Statut für die DVGW-Ehrennadel

gestiftet anlässlich der DVGW-Mitgliederversammlung 2004

Als Anerkennung und Dank für ein außergewöhnliches Engagement in der Facharbeit des DVGW verleiht der DVGW eine Ehrennadel gemäß folgendem Statut:

1. Die DVGW-Ehrennadel besteht aus Gold. Am Kopf ist aus dem Logo die DVGW-Flamme angebracht, die in Gelbgold und Weißgold gestaltet ist.
2. Die DVGW-Ehrennadel wird durch Beschluss des Präsidiums des DVGW an Mitglieder verliehen, die sich im aktiven Dienst befinden.
3. Die DVGW-Ehrennadel wird im Rahmen einer gasfachlichen oder wasserfachlichen Aussprachetagung durch ein Mitglied des Präsidiums des DVGW übergeben.
4. Die Träger der Ehrennadel werden im Fachorgan des DVGW veröffentlicht.

Beitragsordnung 2012/2013

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 6. Juli 2011)

1. Gas- und Wasserversorgungsunternehmen, vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (Gas) und Netzbetreiber Gas, Netz- und Energiedienstleister

Abschnitt A – Haushaltsbeiträge

1. Beitragssätze

1.1 Gas

Beitragszahler sind entweder die „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (Gas)“ gemäß EnWG oder bei Unternehmen, die zur rechtlichen Entflechtung gemäß §7 EnWG verpflichtet sind, die Netzbetreiber/(-gesellschaften) (Netzbetreibermodell). Muttergesellschaften von Unternehmen, die zur rechtlichen Entflechtung gemäß §7 EnWG verpflichtet sind, können zusätzlich als Beitragssatz Gas freiwillig einen jährlichen Betrag von 250,- € zahlen. Die übrigen Gesellschaften innerhalb des Konzerns sollten ebenfalls DVGW-Mitglied sein und werden beitragsfrei gestellt. Für die Ermittlung des Haushaltsbeitrages werden die vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (Gas) und Netzbetreiber Gas anhand des Kriteriums „Umsatzerlöse aus Netznutzung“ bemessen. Der Haushaltsbeitrag ergibt sich aus dem nachfolgenden Stufenmodell mit vier Stufen sowie fixen und variablen Beitragsbestandteilen:

	Untergrenze (Tsd €)	Obergrenze (Tsd €)	Fix (€/Jahr)	Variabel (€/Tsd €)
Stufe A	0	3.000	250	1,1641
Stufe B	3.001	10.000	1.500	0,8131
Stufe C	10.001	30.000	5.000	0,4952
Stufe D	ab 30.001		15.000	0,1773

$HB = (\text{Fixer Beitragsbestandteil} + (\text{NNE} * \text{Stufenbeitragsfaktor})) * \text{Hebesatz}$

HB = Haushaltsbeitrag

NNE = Umsatzerlöse aus Netznutzung in T €

Um die Abweichungen bei der Umstellung vom bisherigen Beitragsmodell auf das neue Beitragsmodell aus Sicht der heutigen Mitglieder zu reduzieren, gilt bis 2017 folgende Übergangsregelung:

$$\text{Beitrag}_{2008+n} = \text{Beitrag}_{\text{neu}} - ((\text{Beitrag}_{\text{neu}} - \text{Beitrag}_{\text{Vorjahr}}) * \frac{(9 - n)}{9})$$

Beitrag_{2008+n} = tatsächlich abzuführender Haushaltsbeitrag des Jahres (2008 + n)

n = Jahr für das der Beitrag berechnet werden soll – 2008

$\text{Beitrag}_{\text{neu}}$ = Haushaltsbeitrag laut neuem Stufenmodell

$\text{Beitrag}_{\text{Vorjahr}}$ = tatsächlicher Haushaltsbeitrag des Jahres (2008 + n – 1)

1.2 Wasser

Grundlage für die Beitragsberechnung ist die nutzbare Wasserabgabe des jeweiligen Vorjahres in m³.

Zonen	Cent/1000 m ³	
bis	10 Mio m ³ /Jahr	16,8726
10 bis	100 Mio m ³ /Jahr	10,2258
100 bis	200 Mio m ³ /Jahr	7,6694
über	200 Mio m ³ /Jahr	5,1129

1.3 Netz- und Energiedienstleister (z.B. Netzservice, Messstellenbetreiber, Gaslieferanten, Gashändler, Gasgewinnung, Sonstige)

In diese Gruppe werden Unternehmen eingeordnet, die nicht vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (Gas) und/oder Netzbetreiber Gas sind, d.h. die nicht unter die Ziff. 1.1 fallen. Für die Unternehmen der Mitgliedergruppe „Netz- und Energiedienstleister“ findet das Bemessungskriterium „Umsatz“ für den Haushaltsbeitrag Anwendung.

$$HB = \text{Umsatz} * 1,1641 \text{ €/T €} * \text{Hebesatz}$$

2. Hebesätze

Die Hebesätze für den Gas- und Wasserhaushaltsbeitrag lauten:

für 2012/2013 Gas: 1,00 Wasser: 4,77

3. Mindestbeitrag:

Für Kleinwerke Gas und Wasser (die Unternehmen gemäß Ziff. 1) wird ein Mindestbeitrag erhoben. Der Mindestbeitrag für Gas und Wasser (die Unternehmen gemäß Ziff. 1) beträgt einheitlich € 250,-/Jahr. Kleine Wasserversorgungsunternehmen zahlen diesen Mindestbeitrag bis zu einer jährlichen Abgabemenge von 300.000 m³.

4. Betriebsführungen

Die Abgabemengen Wasser betriebsgeführter Unternehmen (Unternehmen gemäß Ziff. 1.2) werden bei den betriebsführenden Unternehmen berücksichtigt.

Abschnitt B – Forschungsbeitrag

1. Forschungsbeitrag Gas

Der Forschungsbeitrag Gas wird aus dem Haushaltsbeitrag Gas gemäß Abschnitt A berechnet.

Hierfür gilt folgende Berechnungsformel:

für 2012/2013 Gas 0,672 €

$$\text{Haushaltsbeitrag 2012/2013 (gem. Abschnitt A)} \times \frac{\text{Forschungsbeitragssatz EUR}}{0,90558 \text{ EUR} \times \text{Hebesatz}}$$

Satzung des DVGW

2. Forschungsbeitrag Wasser

Der Forschungsbeitrag wird in Abhängigkeit von der Wasserabgabemenge errechnet, wobei die ersten 300.000 m³ unberücksichtigt bleiben.

Forschungsbeitragssatz:

für 2012/2013 0,0614 Cent/m³

Berechnung des Forschungsbeitrages Wasser

1. bis 300 Tm³ = 0

$$FB = 0$$

2. 300 Tm³ bis 1Mio m³

$$FB = \frac{FB_{1Mio}}{700} \times (WA - 300)$$

WA = Wassermenge in Tm³

FB_{1Mio} = FB für 1 Mio m³ entsprechend Formel 3

3. über 1Mio m³

$$FB = HH \times \frac{\text{Forschungsbeitragssatz}}{\text{Beitrag der 1. Zone} \times \text{Hebesatz}} \times 1000$$

HH = Haushaltsbeitrag

FB = Forschungsbeitrag

Abschnitt C – Beitragserhebung

1. Die der Beitragserhebung zu Grunde zu legende „nutzbare Wasserabgabe“ wird jeweils dem Fragebogen für die BDEW-Wasserstatistik entnommen bzw. durch ergänzende statistische Erhebungen erfasst. Die der Beitragserhebung zu Grunde zu legenden „Umsatzerlöse aus Netznutzung“ werden durch ergänzende statistische Erhebungen erfasst.
 - 1.1 „Umsatzerlöse aus Netznutzung“ sind alle Umsatzerlöse, die im letzten vollen abgeschlossenen Geschäftsjahr durch Abrechnung der Netzentgelte (inkl. Messung und Abrechnung) gegenüber den Transportkunden erzielt worden sind. Konzessionsabgaben und Umsatzsteuer sind dabei außer Betracht zu lassen.
 - 1.2 „Nutzbare Wasserabgabe“ ist die Wasserabgabe an Verbraucher und Weiterverteiler.
 - 1.3 Durchleitungen für Wasser bleiben bei der Beitragserhebung außer Betracht. Sie liegen vor, wenn die Abgabe an Dritte im Namen und auf Rechnung eines anderen Lieferanten erfolgt.
 - 1.4 Der DVGW ist berechtigt, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres Beitragsvorauszahlungen bis zu 75 % der Vorjahresbeiträge zu erheben. Sollten die notwendigen Daten für die Beitragsberechnung von den Mitgliedsunternehmen bis zum 30.06. eines Jahres nicht vorliegen, so wird der Haushaltsbeitrag des Vorjahres erhoben.

1.5 Die Rechnungen über die Beitragsvorauszahlungen und die Schlussrechnungen werden mit Eingang beim Mitgliedsunternehmen fällig.

2. Firmen im Gas- und Wasserfach – Mitgliedergruppe „Firmen über FIGAWA“

Für sämtliche Firmen im Gas- und Wasserfach, die Mitglied der Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V. (FIGAWA) sind, wird ein Jahres-Gesamtbeitrag von € 272.113,88 festgelegt, der einheitlich für die Gesamtheit aller Mitglieder über FIGAWA von FIGAWA an den DVGW zu zahlen ist.

3. Firmen außerhalb FIGAWA – Mitgliedergruppe „Firmen direkt“

Die Beitragsbemessung erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemessen an der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter:

Übersicht

bis 5 Mitarbeiter	200 € / Jahr	bis 250 Mitarbeiter	3.000 € / Jahr
bis 20 Mitarbeiter	500 € / Jahr	bis 500 Mitarbeiter	4.000 € / Jahr
bis 50 Mitarbeiter	1.250 € / Jahr	über 500 Mitarbeiter	5.000 € / Jahr
bis 100 Mitarbeiter	2.500 € / Jahr		

Herstellerfirmen des Gas- und Wasserfaches zahlen einen Beitrag entsprechend der jeweiligen Beitragsordnung der FIGAWA.

4. Behörden/Institute/Organisationen – Mitgliedergruppe „BIO“ –

Beitrag nach Selbsteinschätzung, mindestens 100 €/Jahr.

5. Persönliche Mitglieder

5.1	Regelbeitrag	41 €
5.2	ermäßigter Beitrag bei Nachweis einer Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft in DWA, FH-DGG, DGMK, GDCh oder VDI (Die Ermäßigung wird nur einmal gewährt)	31 €
5.3	Pensionäre	20 €
5.4	Studierende, Meisterschüler, Auszubildende	10 €
5.5	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

6. Beitragserhebung

Die Beiträge werden mit Übermittlung der Beitragsrechnung fällig.

6.1 Bei Beginn der Mitgliedschaft im 2. Halbjahr eines Kalenderjahres (ab 1. Juli) wird der halbe Jahresbeitrag berechnet; in der Mitgliedergruppe der Gas- und Wasserversorgungsunternehmen u.a. (Unternehmen gemäß Ziff. 1.) gilt eine gesonderte Beitragserhebung.

6.2 Im Mitgliederbeitrag ist der Bezug der Zeitschrift „DVGW Energie-Wasser-Praxis“ enthalten.

7. Sonderregelungen

7.1 Das Präsidium ist ermächtigt, auf Vorschlag der Hauptgeschäftsführung mit Mitgliedsunternehmen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen abweichend von den regulären Beiträgen Jahresbeiträge in angemessener Höhe zu vereinbaren.

7.2 Die DVGW-Hauptgeschäftsführung kann Mitgliedsunternehmen in der Mitgliedergruppe Behörden/Institute/Organisationen und persönlichen Mitgliedern eine beitragsfreie Mitgliedschaft gewähren, wenn dies zum Nutzen des DVGW ist.



SATZUNG DER DVGW-LANDES- GRUPPEN

➔ Präambel

Die Landesgruppe ist eine regionale Untergliederung des Hauptvereins DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein (im Folgenden DVGW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann weder selbständig klagen noch verklagt werden. Sie besitzt kein eigenes Vermögen, sondern verwaltet im Rahmen ihrer Kassenführung ausschließlich Mittel des DVGW. In der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben arbeitet die Landesgruppe fachlich selbständig. Sie bewirtschaftet die ihr zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele des DVGW selbständig. Sie verfügt über eigene satzungsmäßige Organe. Die Landesgruppe hat ihr gesamtes Handeln darauf auszurichten, dass die Anerkennung des DVGW als steuerlich gemeinnützig gesichert bleibt.

§ 1 Name

Die Landesgruppe führt den Namen DVGW-Landesgruppe in Verbindung mit der regionalen Bezeichnung.

§ 2 Aufgaben der Landesgruppen

- 2.1** Die Aufgabe der Landesgruppe besteht darin, den in § 2 der DVGW-Satzung genannten Zweck des DVGW für das Gebiet eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer entsprechend ihrer Zuständigkeiten zu fördern.
- 2.2** Zu den Aufgaben der Landesgruppe, die sie in enger Abstimmung mit den Organen des DVGW erfüllt, gehört die Betreuung der Mitglieder des DVGW und die Bearbeitung aller Aufgaben, die einer besonderen landesspezifischen Behandlung bedürfen. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Beratung, Unterrichtung und Förderung der gemeinsamen Belange der Mitglieder in allen Fachfragen
 - b) Förderung des Erfahrungsaustausches innerhalb der Landesgruppe durch Informationsveranstaltungen
 - c) Zusammenarbeit in Fachfragen mit den Landesbehörden, Fachorganisationen und wissenschaftlichen Instituten auf Landesebene
 - d) Bearbeitung aller landesspezifischen Fachfragen
 - e) Angebot und Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Bildung im Rahmen des Berufsbildungswerkes
 - f) Betreuung der Bezirksgruppen
 - g) Durchführung von Aufträgen und Vorschlägen der DVGW-Organen
 - h) Vermittlung von Arbeitsergebnissen der DVGW-Fachgremien an die Mitglieder
- 2.3** Nicht zu ihren Aufgaben gehört die Aufstellung technischer Regeln.
- 2.4** Ferner ist die Landesgruppe der DVGW-Hauptgeschäftsführung behilflich, Fachleute für die Mitarbeit in den DVGW-Fachgremien zu gewinnen. Sie entsendet gemäß § 8 Ziff. 2 Abs. 3 der DVGW-Satzung ein Mitglied in den Wahlausschuss zur Vorbereitung der Wahl des DVGW-Vorstands.
- 2.5** Die Landesgruppe unterrichtet die DVGW-Hauptgeschäftsführung über alle wichtigen Angelegenheiten innerhalb ihres Aufgabenbereiches und die Mitglieder über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich der Hauptgeschäftsführung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterliegt der Landesgruppengeschäftsführer in Angelegenheiten des Gesamtvereins der Weisung nach näherer Maßgabe einer Geschäftsordnung, die vom DVGW-Vorstand erlassen wird.
- 2.6** Die Landesgruppe verfolgt im Rahmen des DVGW ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Landesgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Zwecke. Mittel der Landesgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, die nicht den satzungsgemäßen Vereinszielen und Aufgaben dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Landesgruppe sind in der Regel alle persönlichen und nichtpersönlichen Mitglieder des DVGW, die im Bereich der Landesgruppe ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben. Endet die Mitgliedschaft im DVGW, endet sie zugleich in der Landesgruppe.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied ist in der Landesgruppenversammlung nach Maßgabe des § 7 Ziff. 8 der DVGW-Satzung stimmberechtigt. Das gilt auch für die Ausübung der Stimmrechte.
- 4.2 Die Mitglieder haben die Landesgruppe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Tätigkeit der Landesgruppe zu fördern.
- 4.3 Die Tätigkeit in den Organen und Gremien der Landesgruppe mit Ausnahme der Geschäftsführung ist ehrenamtlich. Die Haftung für ehrenamtlich Tätige ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Organe der Landesgruppen

- 5.1 Die Organe der Landesgruppe sind:
 - a) die Landesgruppenversammlung
 - b) der Landesgruppenvorstand
 - c) der Landesgruppenvorsitzende und
 - d) der Geschäftsführer
- 5.2 Die Organe der Landesgruppe handeln rechtsgeschäftlich ausschließlich mit Wirkung für und gegen den DVGW.

§ 6 Landesgruppenversammlung

- 6.1 Die Landesgruppenversammlung besteht aus den Mitgliedern der DVGW-Landesgruppe.
- 6.2 Die Landesgruppenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Fragen aus dem Gas- und Wasserfach
 - b) Wahl des Landesgruppenvorstands
 - c) Entlastung des Landesgruppenvorstands und des Geschäftsführers
 - d) Beschlussfassung über die vom Landesgruppenvorstand vorgelegten Etagentwürfe; diese hat rechtzeitig vor der DVGW-Mitgliederversammlung zu erfolgen
 - e) Entscheidung über Anträge, die an die Landesgruppenversammlung gerichtet sind

Satzung der DVGW – Landesgruppen

- 6.3** Die Landesgruppenversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Landesgruppenvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung des DVGW ist die Landesgruppenversammlung unter Angabe von deren Tagesordnung einzuberufen, um wesentliche Punkte der Tagesordnung der DVGW-Mitgliederversammlung behandeln zu können.
- 6.4** Anträge für die Landesgruppenversammlung sollen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Landesgruppenvorsitzenden und der DVGW-Hauptgeschäftsführung schriftlich zugeleitet werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Über Anträge, die den Mitgliedern nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben sind, kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen in der Landesgruppenversammlung vertreten sind und von den vertretenen Stimmen drei Viertel die Dringlichkeit bejahen.
- 6.5** Die Landesgruppenversammlung wird auf schriftlichen Antrag einer Minderheit von Mitgliedern, die zusammen den zehnten Teil aller Stimmen der Landesgruppe vertritt (vgl. § 7 Ziff. 2 lit. b) der DVGW-Satzung), oder von einem Drittel der Vorstandsmitglieder der Landesgruppe vom Landesgruppenvorsitzenden einberufen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten.
- 6.6** Beschlüsse der Landesgruppenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Den Mitgliedern steht die in § 7 Ziff. 8 der DVGW-Satzung festgelegte Stimmzahl zu.
- 6.7** Wahlen sind geheim, wenn nicht einstimmig eine Wahl in anderer Weise beschlossen wird. Bei den übrigen Abstimmungen entscheidet der Landesgruppenvorsitzende über die Art der Durchführung, sofern nicht die Landesgruppenversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

§ 7 Landesgruppenvorstand

- 7.1** Der Landesgruppenvorstand wird von der Landesgruppenversammlung gewählt. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des DVGW. Zur Wahl sollen nur anerkannte Fachleute des Gas- und Wasserfaches vorgeschlagen werden. Die Anzahl der Vertreter des Gas- und Wasserfaches soll etwa gleich sein. Die Koordinierungskreise der Bezirksgruppen schlagen aus ihren Reihen bis zu drei Personen für die Wahl in den Landesgruppenvorstand vor.
- 7.2** Alle zwei Jahre werden die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Landesgruppenvorstand für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolgemitglied wählen.
- 7.3** Der Landesgruppenvorstand bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Landesgruppe und unterstützt den Landesgruppenvorsitzenden sowie die Geschäftsführung in der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesgruppe. Zu diesem Zweck kann der Landesgruppenvorstand Gremien auf Landesebene bilden. Die Zahl der Mitglieder soll 15 nicht überschreiten. Der Landesgruppenvorstand ist vom Landesgruppenvorsitzenden einzuberufen, wenn die Interessen der Landesgruppe es erfordern. Der Landesgruppenvorsitzende hat den Landesgruppenvorstand auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vorstands einzuberufen. Der Landesgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Landesgruppenvorstandsmitglieder gefasst.

- 7.4 Der Landesgruppenvorstand nominiert und bevollmächtigt den Vertreter für den Wahlausschuss, der nach § 8 Ziff. 2 Abs. 3 der DVGW-Satzung die Wahl des DVGW-Vorstands vorbereitet.
- 7.5 Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 6 Ziff. 7 entsprechend.
- 7.6 Mitglieder sollen zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem aktiven Berufsleben auch aus dem Landesgruppenvorstand ausscheiden.

§ 8 Landesgruppenvorsitzender

- 8.1 Der Landesgruppenvorstand wählt aus seinen Reihen den Landesgruppenvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl des Landesgruppenvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind die Fachbereiche Gas und Wasser angemessen zu berücksichtigen.
- 8.2 Der Landesgruppenvorsitzende vertritt die Landesgruppe. Er ist der geschäftsführende Vorstand der Landesgruppe. Der Stellvertreter vertritt den Landesgruppenvorsitzenden bei dessen Verhinderung. Sind sowohl der Landesgruppenvorsitzende als auch seine Stellvertreter verhindert, so kann sich der Landesgruppenvorsitzende durch ein von ihm zu bestimmendes Landesgruppenmitglied oder durch den Geschäftsführer der Landesgeschäftsstelle vertreten lassen.
- 8.3 Der Landesgruppenvorsitzende führt im Aufgabenbereich des DVGW die Fachaufsicht über die Landesgeschäftsstelle.
- 8.4 Bei wichtigen Entscheidungen hat der Landesgruppenvorsitzende das Benehmen mit dem Landesgruppenvorstand herzustellen.
- 8.5 An Sitzungen von DVGW-Fachgremien oder sonstigen Veranstaltungen, die im Gebiet der Landesgruppe stattfinden, kann der Landesgruppenvorsitzende als Gast – ohne Stimmrecht – teilnehmen; er soll rechtzeitig über diese Veranstaltungen vom Landesgeschäftsführer unterrichtet werden. Der Landesgruppenvorsitzende soll gemeinsam mit den Vorsitzenden der übrigen DVGW-Landesgruppen mindestens einmal im Jahr an einer gemeinsamen Sitzung mit dem Präsidium und der DVGW-Hauptgeschäftsführung teilnehmen, um aktuelle Fragen der Zusammenarbeit zu erörtern.
- 8.6 Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom DVGW-Vorstand erlassen wird.

§ 9 Geschäftsführer

- 9.1 Der Geschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle, die zur Führung der laufenden Geschäfte der Landesgruppe unterhalten wird. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte der Landesgruppe verantwortlich. Er kann nach näherer Maßgabe einer Geschäftsordnung, die vom DVGW-Vorstand erlassen wird, den DVGW für den Bereich der Landesgruppe rechtsgeschäftlich vertreten.
- 9.2 Der Geschäftsführer wird auf Beschluss des Landesgruppenvorstands vom Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesgruppenvorsitzenden berufen und angestellt sowie abberufen und entlassen. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einschließlich seiner Vergütung werden in einem Dienstvertrag mit dem DVGW geregelt.

Die gehaltliche Einstufung des Geschäftsführers erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesgruppenvorsitzenden auf der Grundlage der von dem Präsidium erlassenen Vergütungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

9.3 Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom DVGW-Vorstand erlassen wird.

§10 Satzungsänderungen; Auflösung der Landesgruppe

10.1 Die Auflösung der Landesgruppe und die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung kann nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des DVGW erfolgen. Dabei ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen einzuhalten.

10.2 Die Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der Regelungen in § 2 Ziff. 4 Absätze 2 und 3 der DVGW-Satzung auch über die Verwendung eines der Landesgruppe zugeordneten Vermögens zu beschließen. Dieses ist – sofern und soweit es nicht für die im Rahmen des DVGW verfolgten gemeinnützigen Zwecke verwendet wird – ähnlichen Organisationen, einer Technischen Hochschule, einer anderen die Technik fördernden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer diesen Zweck verfolgenden Stiftung in der Bundesrepublik Deutschland zur weiteren Verwendung zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der DVGW-Satzung zu übertragen.



SATZUNG DER DVGW/DELIWA- BEZIRKSGRUPPEN

➔ Präambel

Die Bezirksgruppe ist eine regionale Untergliederung des Hauptvereins DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein (im Folgenden DVGW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann weder selbständig klagen noch verklagt werden. Sie besitzt kein eigenes Vermögen, sondern verwaltet im Rahmen ihrer Kassenführung ausschließlich Mittel des DVGW. In der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben arbeitet die Bezirksgruppe fachlich selbständig. Sie bewirtschaftet die ihr zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele des DVGW selbständig. Sie verfügt über eigene satzungsmäßige Organe.

Die Bezirksgruppe hat ihr gesamtes Handeln darauf auszurichten, dass die Anerkennung des DVGW als steuerlich gemeinnützig gesichert bleibt.

§ 1 Gründung, Name

- 1.1 Die Bezirksgruppe wird durch Beschluss des regional zuständigen Landesgruppenvorstands mit Zustimmung des Präsidiums des DVGW gebildet und ist organisatorisch an die Landesgruppen angebunden.
- 1.2 Die Gründung der Bezirksgruppe setzt 30 persönliche Mitglieder des DVGW voraus, die in der Region der Bezirksgruppe ansässig sind.
- 1.3 In den Bezirksgruppen können unselbständige Untergruppen (z.B. Wasserwerksnachbarschaften) mit einem Leiter an der Spitze gebildet werden.
- 1.4 Die Bezirksgruppe führt den Namen „DVGW/DELIWA-Bezirksgruppe (Name einer Region oder eines Ortes)“.

§ 2 Aufgaben der Bezirksgruppe

- 2.1 Die Aufgabe der Bezirksgruppe besteht darin, den in § 2 Ziff. 1 Satz 3 lit. g) der als Anlage beigefügten DVGW-Satzung genannten Zweck des DVGW für das Gebiet einer Region oder eines Ortes entsprechend ihrer Zuständigkeiten zu fördern.
- 2.2 Zu ihren Aufgaben, die sie in enger Abstimmung mit den Organen des DVGW erfüllt, gehört die Betreuung der im Bezirk ansässigen persönlichen Mitglieder des DVGW. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Durchführung von Fachschulungen, Diskussionsveranstaltungen und Besichtigungen
 - b) Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den persönlichen Mitgliedern
- 2.3 In der Regel sollen jährlich mindestens vier Veranstaltungen (Fachschulungen, Besichtigungen und sonstige Veranstaltungen) angeboten werden.
- 2.4 Der Bezirksgruppenvorsitzende unterrichtet den Vorsitzenden des zugehörigen Koordinierungskreises, die zuständige DVGW-Landesgruppe und die Hauptgeschäftsführung des DVGW über alle wichtigen Angelegenheiten innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Bezirksgruppenvorsitzende in Angelegenheiten des Gesamtvereins der Weisung nach näherer Maßgabe einer Geschäftsordnung, die vom DVGW-Vorstand erlassen wird.

- 2.5** Die Bezirksgruppe verfolgt im Rahmen des DVGW ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Bezirksgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Zwecke. Mittel der Bezirksgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bezirksgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, die nicht den satzungsgemäßen Vereinszielen und Aufgaben dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Bezirksgruppe sind alle persönlichen Mitglieder des DVGW, die im Bereich der Bezirksgruppe ihren Dienst- bzw. Wohnsitz haben. Fallen Dienst- und Wohnsitz in unterschiedliche Bezirksgruppen, hat das Mitglied die Wahl, welcher Bezirksgruppe es angehören möchte.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1** Jedes Mitglied ist in der Bezirksgruppenversammlung nach Maßgabe des § 7 Ziff. 8 der DVGW-Satzung stimmberechtigt. Das gilt auch für die Ausübung der Stimmrechte.
- 4.2.** Die Mitglieder haben die Bezirksgruppe zur Erreichung ihres Zwecks zu unterstützen und die Tätigkeit der Landesgruppe zu fördern.
- 4.3** Die Tätigkeit in den Organen und Gremien der Bezirksgruppe ist ehrenamtlich. Die Haftung für ehrenamtlich Tätige wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Organe der Bezirksgruppe

- 5.1** Die Organe der Bezirksgruppe sind:
- a) die Bezirksgruppenversammlung
 - b) der Bezirksgruppenvorstand und
 - c) der Bezirksgruppenvorsitzende
- 5.2** Die Organe der Bezirksgruppe handeln rechtsgeschäftlich ausschließlich mit Wirkung für und gegen den DVGW.

§ 6 Bezirksgruppenversammlung

- 6.1** Die Bezirksgruppenversammlung besteht aus den persönlichen Mitgliedern der DVGW Bezirksgruppe.
- 6.2** Die Bezirksgruppenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Bezirksgruppenvorstands
 - b) Entlastung des Bezirksgruppenvorstands
 - c) Beratung über den durch den Bezirksgruppenvorstand vorgelegten Arbeitsbericht und die Veranstaltungsplanung
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Entscheidung über Anträge, die an die Bezirksgruppenversammlung gerichtet sind
- 6.3** Für die Einberufung, Ladung, Anträge, Beschlüsse und Wahlen im Rahmen der Bezirksgruppenversammlung ist eine Geschäftsordnung maßgebend, die vom DVGW-Vorstand erlassen wird. Im Übrigen ist die DVGW-Satzung ergänzend heranzuziehen.

Satzung der DVGW/DELIWA – Bezirksgruppen

- 6.4** Die Bezirksgruppenversammlung sollte in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre durch den Bezirksgruppenvorsitzenden einberufen werden. Die Ladung zu der Bezirksgruppenversammlung mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung wird den persönlichen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben.
- 6.5** Anträge für die Bezirksgruppenversammlung sollen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Bezirksgruppenvorsitzenden schriftlich zugeleitet werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Über Anträge die den Mitgliedern nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben sind, kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der in der Bezirksgruppenversammlung vertretenen Stimmen dem Antrag zustimmen.
- 6.6** Beschlüsse der Bezirksgruppenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden persönlichen Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Den Mitgliedern steht die in § 7 Ziff. 8 der DVGW-Satzung festgelegte Stimmenzahl zu. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6.7** Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag ist über eine geheime Wahl oder Abstimmung zu beschließen.

§ 7 Bezirksgruppenvorstand

- 7.1** Der Bezirksgruppenvorstand wird von der Bezirksgruppenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder der DVGW-Bezirksgruppe. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2.** Der Bezirksgruppenvorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenführer
 - sechs Beisitzern, die möglichst alle Fachbereiche repräsentieren
 - zusätzlich können Schulungsbeauftragte sowie die Leiter von Untergruppen (z.B. Wasserwerksnachbarschaften) als Beisitzer gewählt werden
- 7.3** Der Bezirksgruppenvorstand hat die Aufgabe, den Bezirksgruppenvorsitzenden bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Bezirksgruppe zu unterstützen. Der Bezirksgruppenvorstand ist vom Bezirksgruppenvorsitzenden einzuberufen, wenn die Interessen der Bezirksgruppe es erfordern. Der Bezirksgruppenvorsitzende hat den Bezirksgruppenvorstand auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vorstands einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen.
- 7.4** Der Bezirksgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bezirksgruppenvorstandsmitglieder gefasst.
- 7.5** Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 6 Ziff. 7 entsprechend.
- 7.6** Der Bezirksgruppenvorstand wird bei Bedarf in seiner Arbeit von der Landesgruppengeschäftsführung unterstützt.

§ 8 Bezirksgruppenvorsitzender

- 8.1** Die Bezirksgruppenversammlung wählt einen Bezirksgruppenvorsitzenden und einen Stellvertreter, es sei denn, sie überträgt diese Aufgabe dem Bezirksgruppenvorstand. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2** Der Bezirksgruppenvorsitzende vertritt die Bezirksgruppe in dem für die Bezirksgruppe zuständigen Koordinierungskreis. Er ist der geschäftsführende Vorstand der Bezirksgruppe. Der Stellvertreter vertritt den Bezirksgruppenvorsitzenden bei dessen Verhinderung. Sofern es in Angelegenheiten des Gesamtvereins erforderlich sein sollte, ist der Hauptgeschäftsführer gegenüber dem Bezirksgruppenvorsitzenden weisungsbefugt.
- 8.3** Der Bezirksgruppenvorsitzende erstattet dem Vorsitzenden des zugehörigen Koordinierungskreises, der zuständigen DVGW-Landesgruppe und der DVGW-Hauptgeschäftsführung regelmäßig Bericht über die durchgeführte Arbeit. Er informiert zum Jahreschluss die Landes- und Hauptgeschäftsführung über die Verwendung der Gelder unter Beifügung des geprüften Kassenbuches und des Prüfberichts.

§ 9 Budget, Spendenbescheinigung, Verwendung

Das der Bezirksgruppe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zustehende Budget, dessen Verwendung sowie das Ausstellen von Spendenbescheinigungen bestimmt sich nach einer Geschäftsordnung, die vom DVGW-Vorstand erlassen wird.

§10 Satzungsänderungen; Auflösung der Bezirksgruppe

- 10.1** Die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung kann nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des DVGW erfolgen. Dabei ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen einzuhalten.
- 10.2** Die Auflösung einer Bezirksgruppe erfolgt durch Beschluss des regional zuständigen Landesgruppenvorstands mit Zustimmung des Präsidiums des DVGW. Diese Beschlussfassung hat unter Beachtung der Regelungen in § 2 Ziff. 4 Absätze 2 und 3 der DVGW-Satzung auch über die Verwendung eines der Bezirksgruppe zugeordneten Vermögens zu beschließen. Dieses ist – sofern und soweit es nicht für die im Rahmen des DVGW verfolgten gemeinnützigen Zwecke verwendet wird – ähnlichen Organisationen, einer Technischen Hochschule, einer anderen die Technik fördernden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer diesen Zweck verfolgenden Stiftung in der Bundesrepublik Deutschland zur weiteren Verwendung zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der DVGW-Satzung zu übertragen.

Kompetente Ansprechpartner – zuverlässig erreichbar

DVGW-Hauptgeschäftsführung

Telefon: 0228 9188-5 · info@dvgw.de · www.dvgw.de

Büro Berlin

Telefon: 030 2408309-0 · dvgw.berlin@dvgw.de

DVGW CERT GmbH

Telefon: 0228 9188-888 · info@dvgw-cert.com

DVGW Service & Consult GmbH

Telefon: 0228 9188-776 · info@dvgw-sc.de

DVGW Sicherheitstechnischer Dienst der Versorgungswirtschaft GmbH

Telefon: 0228 9188-912 · info@dvgw-sdv.de

DVGW-Berufsbildungswerk

Telefon: 0228 9188-712 · bbw@dvgw.de

DVGW-Akademie für Führungskräfte

Telefon: 030 794736-61 · akademie@dvgw.de

DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg

Telefon: 0711 262-2980 · info@dvgw-bw.de

DVGW-Landesgruppe Bayern

Telefon: 089 3815870 · dvgw@dvgw-bayern.de

DVGW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg

Telefon: 030 3001992-100 · info@dvgw-bb.de

DVGW-Landesgruppe Hessen

Telefon: 06131 62769-0 · kontakt@dvgw-herp.de

DVGW-Landesgruppe Nord

Telefon: 040 284114-0 · info@dvgw-nord.de

DVGW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Telefon: 0228 854289-0 · info@dvgw-nrw.de

DVGW-Landesgruppe Mitteldeutschland

Telefon: 0351 211101-0 · info@dvgw-mitteldeutschland.de

DVGW-Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Telefon: 06131 62769-0 · kontakt@dvgw-herp.de

DVGW-Landesgruppe Saarland

Telefon: 06131 62769-15 · kontakt@dvgw-saar.de

DVGW/DELIWA-Bezirksgruppen

Die Adressen der 63 Bezirksgruppen
unter www.dvgw.de (Regional/Bezirksgruppen)

DVGW-Forschungsstelle am Engler-Bunte- Institut der Universität Karlsruhe

Telefon: 0721 9640240 · info@dvgw-ebi.de

DVGW-Technologiezentrum Wasser (TZW)

Telefon: 0721 9678-0 · info@tzw.de

TZW-Außenstelle Dresden

Telefon: 0351 8521-10 · info@tzw-dresden.de

DVGW-Forschungsstelle TUHH

Außenstelle des TZW an der Technischen Universität Hamburg-Harburg
Telefon: 040 42878-3451 · wichmann@tu-harburg.de

DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH (DBI GUT)

Telefon: 0341 24 571-13 · info@dbi-gut.de

DBI Gastecnologisches Institut gGmbH (DBI-GTI)

Telefon: 03731 41 95-300 · info@dbi-gti.de

wvgw Wirtschafts- und

Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH

Telefon: 0228 9191-40 · info@wvgw.de · www.wvgw.de